§. IV.

Was hiebey von denen Müttern geordnet worden / ist auch auf die An-Frau / und weitere Eltern in auf-steigender Mütterlichen Lini zu verstehen.

Der Achte Titul.

Von denen Seiten-Erben / und erstlichen denen Geschwistern allein.

§. I.

WAnn der Abgeleibte weder Kinder noch Eltern / sondern Geschwistern von beeden Banden ohne Unterschied des Geschlechts verlast / so solle denenselben die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen.

Exempel.

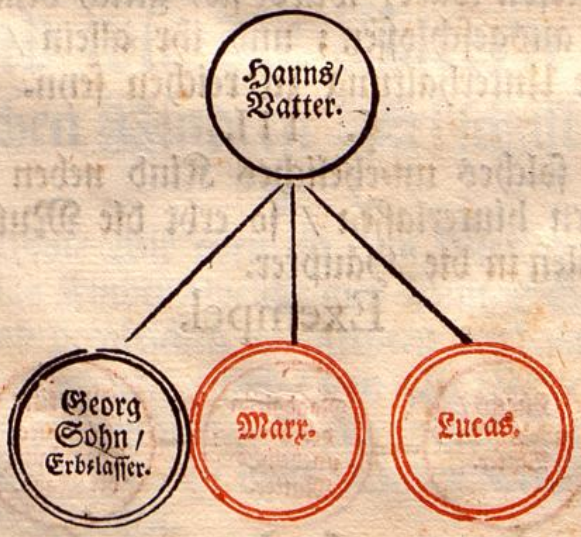

Allhier erben Marx / und Lucas / ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

§. II.

Wann der Verstorbene einerseits Geschwistern von beeden Banden / und anderseits Geschwister-Kinder / die auch von beeden

beeden Banden herkommen / verlast / so erben diese mit denen Geschwistern in Stammen : das ist so viel als ihr Vatter / oder Mutter / da sie den Fall erlebt / geerbet hätten.

Exempel.

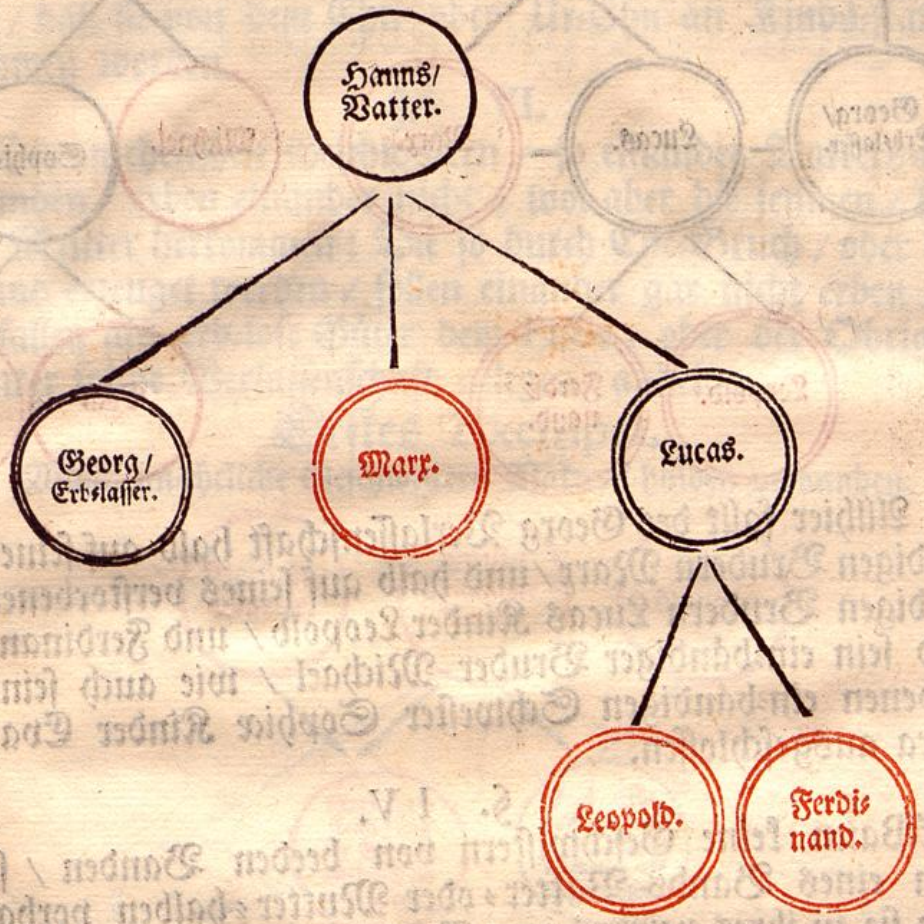

Allhier fallt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Marx / und halb auf seines verstorbenen Bruder Lucas zwey Kinder Leopold / und Ferdinand.

§. III.

So aber einer Geschwistern / und Geschwister-Kinder von beeden Banden / auch danebens Geschwistern / oder Geschwister Kinder von einem Band verlast / werden die ein-bändige von denen zwey-bändigen ausgeschlossen.

Exem-

Exempel.

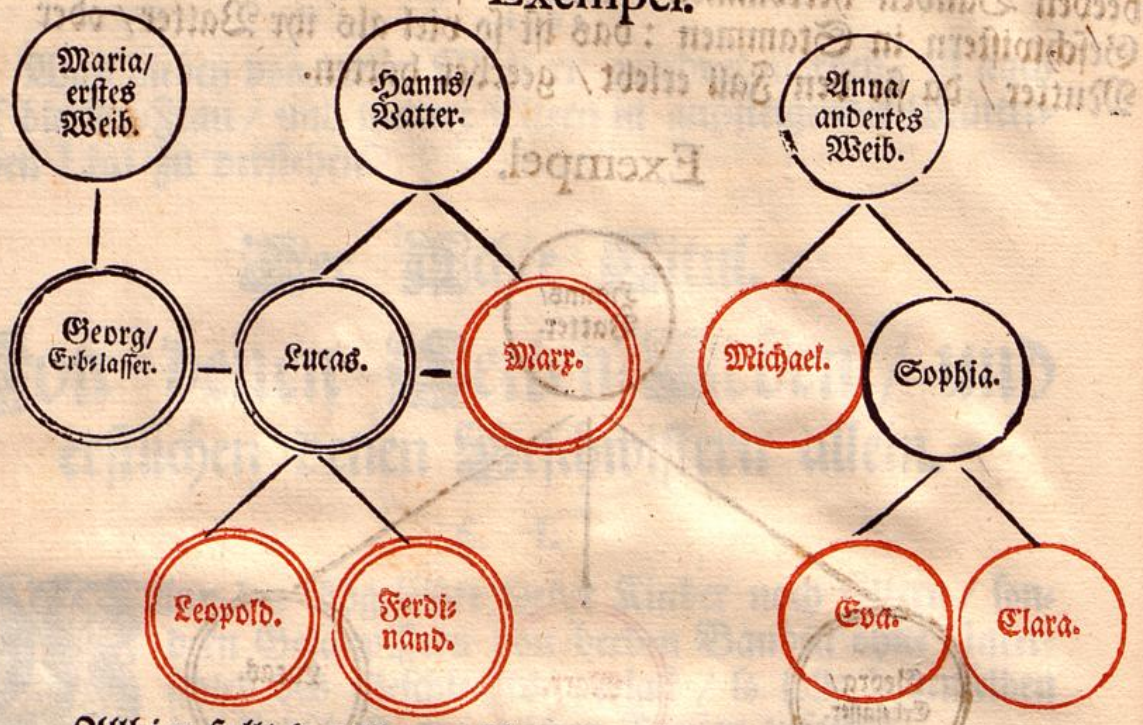

Allhier fallt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zwey-bändigen Brudern Marx / und halb auf seines verstorbenen zwey-bändigen Brudern Lucas Kinder Leopold / und Ferdinand; und wird sein ein-bändiger Bruder Michael / wie auch seiner ver-storbenen ein-bändigen Schwester Sophiæ Kinder Eva / und Clara ausgeschlossen.

§. IV.

Wann keine Geschwistern von beeden Banden / sondern allein eines Bands Vatter- oder Mutter-halben vorhanden / sollen sie zu ihres verstorbenen Bruders Verlassenschaft ohne Un-terschied der ober- oder unterstämmig / oder von dem Erb-lasser selbst eroberten Gütern zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Exempel.

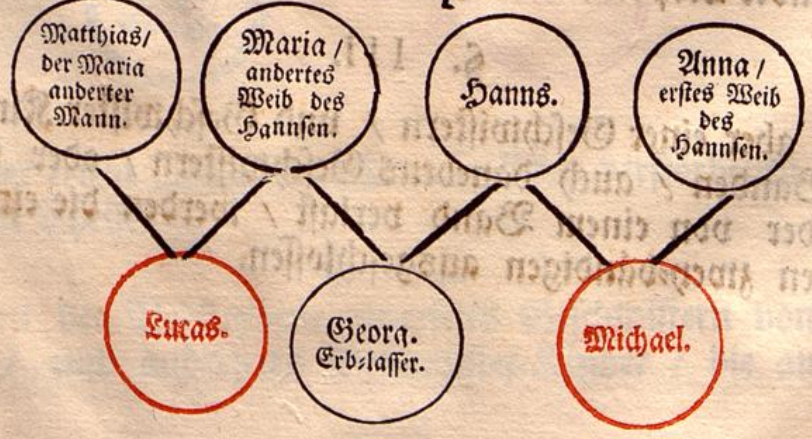

Allhier

Allhier fallt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vatter einbändigen Bruder Michael / und halb auf den anderen von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas.

§. V.

Die angewünschten Gebrüder erben einander nicht / es seye dann / daß sie von dem Ehn oder Ur-Ehn an Kinds-statt angenohmen worden.

§. VI.

Die un-ehelichen Geschwistern / so einander Vatters-halber verbunden / erben einander nicht ; wol aber die jenigen / so von einer Mutter herkommen : Die so durch Ehe-Bruch / oder Blut-Schand erzeuget werden / sollen einander gar nicht erben / sondern fallen als erb-lose Güter dem Fisco, oder der Obrigkeit / darunter solche Verlassenschaft gelegen / anheim.

Erstes Exempel.

Wann un-eheliche Geschwistern Vatters-halben verbunden.

Hier erbt die Mutter Anna allein.

Andertes Exempel.

Wann uneheliche Geschwistern Mutter-halben verbunden.

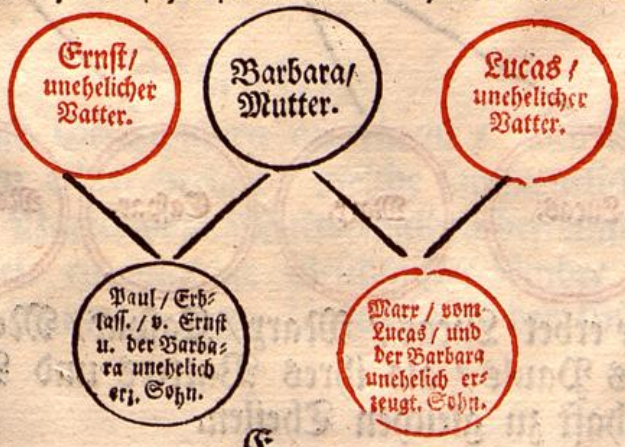

Hier erbet der un-eheliche Bruder Marx allein / und falls die Mutter lebete / mit selber zu gleichen Theilen.

Der Neunte Titul.

Von Geschwister-Kindern.

§. I.

SO der Verstorbene weder Kinder / noch Geschwistern sondern allein Geschwister-Kinder von einem oder mehr zwey-bändigen Bruder oder Schwester verlast / so sollen solche Geschwister-Kinder nicht nach Stammen-Recht / sondern in die Häupter / das ist / nach Anzahl ihrer Personen / jedes für sich selbsten Erb seyn.

Exempel.

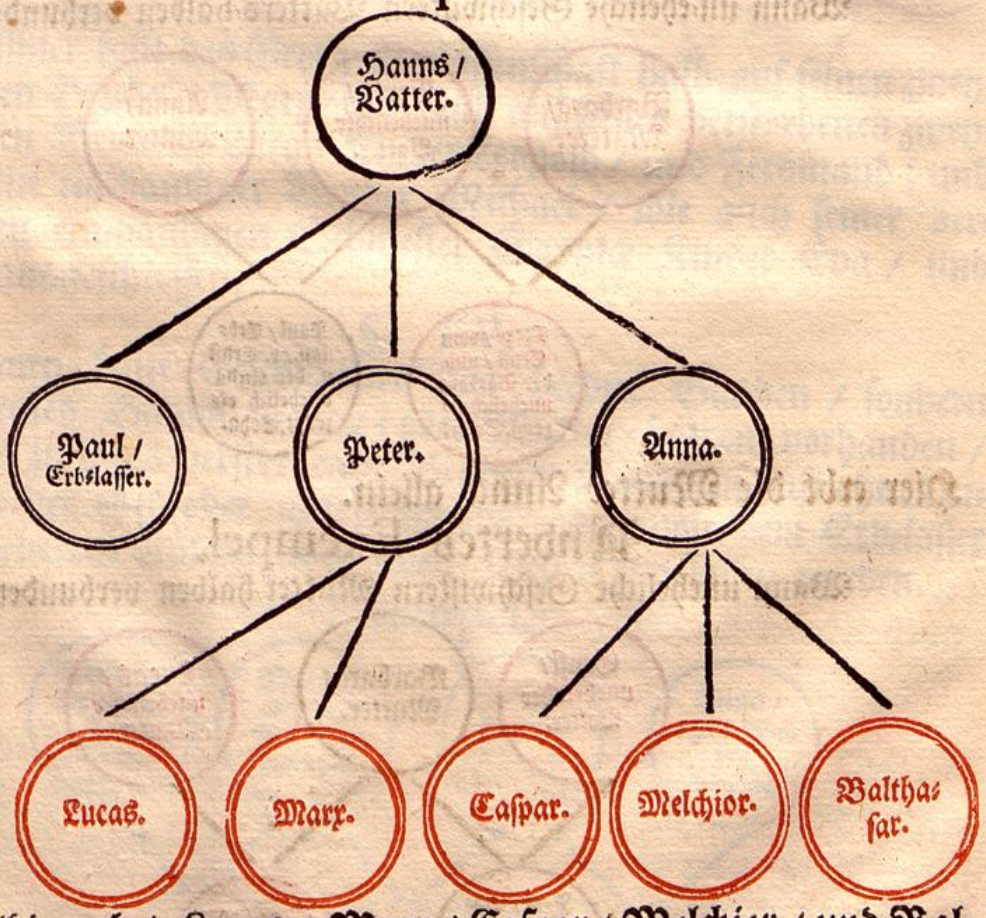

Allhier erbet Lucas / Marx / Caspar / Melchior / und Balthasar / des Pauls / als ihres Vatters und Mutter Bruders Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. II.